

Gutachten über die von Herrn Oberstlieutenant von Sinner der eidgenössischen Militärgesellschaft gewidmeten Denkschrift über die eidgenössischen Trainpferdegeschirre

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **10 (1843)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„ giebt sich — sagt er — daß weit mehr Gründe für
 „ die gleichartigen Battereien angeführt wer-
 „ den können als für die ungleichartigen.“

Zürich, im Mai 1843.

Gutachten über die von Herrn Oberstlieutenant von
 Sinner der eidgenössischen Militairgesellschaft gewid-
 meten Denkschrift über die eidgenössischen Train-
 pferdegeschirre.

Die eidgenössische Militairgesellschaft hatte im Jahre
 1841 diesen Gegenstand zum Thema einer Preisfrage ge-
 macht, auf welche der Herr Verfasser in seiner der Gesell-
 schaft vorgelegten Arbeit eingegangen ist.

Die Kürze, mit welcher derselbe sich über diejenigen
 Bestandtheile, welche er für unzuweckmäsig hält, ausspricht,
 erheischt gleichsam von uns in Begutachtung seines Aufsazes
 ein ähnliches Verfahren zu beobachten.

Es ist uns nicht ganz deutlich, wie die Vorwürfe,
 welche dem Kumm gemacht werden, nämlich: daß derselbe
 zu schwer und dessen Spitze zu hoch über den Hals hervor-
 ragend sei, der bestehenden eidgenössischen Ordonnanz gelten
 könne, und es ist dieß wirklich die erste Klage, welche uns
 über das Gewicht der eidgenössischen Kummte zu Ohren
 kommt. Seit 1831 sind die Kummte in Bezug auf ihre
 Größe bedeutend geändert worden und gerade die hervor-
 ragende Spitze ist soweit verschwunden, daß wenn man sie
 noch niedriger machen wollte, die Kammer zu klein würde
 und das Pferd unfehlbar gedrückt werden müßte; während
 ein gut angepaßter Kumm nach bestehender Vorschrift mit

gutem Polster versehen, kein Pferd verwunden wird. In einigen Zeughäusern, und namentlich in größern, sind noch Kummte, die wahre Collier-monstres genannt werden dürften, welche auch zu den Bemerkungen des Herrn Verfassers Anlaß gegeben haben mögen.

Wenn wir den Vorschlag des Herrn Verfassers über die Rückhaltriemenringe, welche an einem kurzen Kettchen tiefer herunter hängen sollen, recht verstanden haben, so soll derselbe bezwecken: daß der Rückhaltriemen eine mehr wagrechte Lage erhalte, was sehr leicht durch Höferschnallen der Strangenscheiden zu erreichen wäre; während durch das Tieferhängen des Rückhaltriemens weit eher Drücke auf der Brust des Pferdes verursacht würden.

Hintergeschirriemenhaken. Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn die Haken zum Einhängen der Hintergeschirre der Deichselpferde und der Schweifriemen der Vorderpferde nicht genügsame Federkraft besitzen, sie sich leicht aushängen, wodurch das Hintergeschirr herunterfällt und Verwirrung entstehen kann. Diesem Uebelstande kann durch angebrachte Vorstecker abgeholfen werden, obschon von letztern in der Ordonnanz über die Trainpferdgeschirre nicht die Rede ist; am geeignetesten dürfte aber, wie der Herr Verfasser angiebt, eine Strippe mit Schnalle sein.

Wenn nur der äußerste Ring der vordern Strangenkette in den Strangenkettehaken eingehängt werden könnte, so wäre es unmöglich, die Zugstrangen des Handpferdes mittelst der vordern Kette zu verkürzen, was bekanntermaßen zur Schonung des sonst schon geplagten Sattel-pferdes von wesentlichem Nutzen ist. Die hintere Strangenkette hat eine andere Bestimmung als die: damit den Zugstrang zu verlängern oder zu verkürzen; — sie dient zur Bespannung des Halbeaiffons, dessen Deichsel kürzer als bei englischen Fuhrwerken ist. Man kann nicht einsehen, warum durch eine solche Abänderung die Vorderpferde weniger auf

den Kammern der hintern Pferde wirken können und jedes Pferd eine desto freiere Bewegung haben würde.

Die Hufeisentaschen sind nicht so überflüssig, wie der Herr Verfasser glaubt. Auch in andern Staaten wird jeder Trainsoldat und jeder Reiter mit Hufeisen versehen, obschon man nicht jedem einen Beschlaghammer und eine Beißzange zu seiner Ausrüstung giebt. In Fällen, wo die Batterie sich nicht beisammen befindet, wird immer einer der Schmide mit den erforderlichen Beschlagswerkzeugen beim detaschirten Theile sein, und da eben jeder Fuß des Pferdes ein besonderes Eisen erfordert, so dürfte gerade darin die Zweckmäßigkeit der Vorschrift liegen: dem Trainsoldat ein vorderes und ein hinteres Hufeisen nebst 32 Hufnägeln mitzugeben (§. 21 der Kriegsverwaltung), wodurch manchem augenblicklichen Bedürfniß leicht begegnet werden kann, da die Hufeisen von gleicher Gattung noch überdies von verschiedener Größe sind.

Stangengebiß. Sobald die Kinnfette vorschriftsmäßig eingehängt ist, kann das Pferd während des Fahrens das Gebiß nicht mit den Zähnen, sondern höchstens mit den Lippen ergreifen.

Handzaum. Wenn der vorgenommene Zweck durch Weglassung des gespaltenen Zügels und Anbringung eines einzigen Zügels erreicht werden soll, so könnte dieser nur am rechten Zügelringe befestigt werden, wodurch aber die Wirkung des Gebisses in vorkommenden Fällen durchaus verloren ginge; zudem würde die vorgeschlagene Einrichtung des Halfterzügels denselben für seine ursprüngliche Bestimmung gleichsam unbrauchbar machen.

Der Handzügel hat eine Länge von 6' 2'', während der Trensenzügel einer Länge von 10' 3'' bedarf; überdies müßte der erstere, um zu dem vorgeschlagenen Zwecke zu dienen, an beiden Enden mit Strippe und Schnalle versehen werden.

Es dürfte ohne Zweifel dem Herrn Verfasser schwer sein, eine zweckmäßigere Halfter als diejenige ist, welche die Ordonnanz über die eidgenössischen Trainpferdgeschirre enthält, vorzuschlagen. Wenn die Halfter vorschriftsmäßig angefertigt und der Halfterzügel gut aufgerollt ist, so kann letzterer am Kopfstück befestigt werden, ohne daß dadurch das Nasenband in die Höhe gezogen wird.

Die Wassertrense ist nicht entbehrlich. Wenn die Pferde zum Baden geführt werden, müssen sie, um freier athmen zu können, mit einer Trense gezäumt sein.

Packfattel. Man kann nicht Alles dem Sattelpferd aufpacken, wie der Herr Verfasser vorschlägt.

Neben der Last des Reiters, welche das Sattelpferd zu tragen hat, wird dasselbe durch die Bewegungen des Reiters mit Ehenkel und Sporn in der Regel mehr zum Ziehen angestrengt, als das Handpferd, — und doch will der Herr Verfasser dasselbe noch mit einem Mehrgewicht von circa 60 & *) belasten.

Der Packfattel dient zur Schonung des Sattelpferdes und würde mit Baum versehen, wegen geringerm Schwanken, seine Bestimmung jedenfalls besser erfüllen.

Es ist allerdings wünschenswerth, daß alles Ueberflüssige abgeschafft und dadurch die Artillerie möglichst mobil gemacht werde; allein eine grundlose Critik, welche nichts Besseres aufstellt, halten wir für keine Annäherung an dieses Ziel.

Zürich, im Mai 1843.

*) Mantelsack	25	Pfund.
Mantel	6	„
Fouragesack mit 2 Rationen Haber	14	„
1 Ration Heu	15	„
	<hr/>	
	60	Pfund.